

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 23. Juli 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL S 171) zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBL S. 473) die vom Akademischen Senat am 28. April 2010 auf Grund des § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene zweite Änderung des Fachspezifischen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Chemical and Bioprocess Engineering (CBE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29. April 2009 genehmigt:

§1

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge werden wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master - Studiengänge (ASPO) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zuständigkeiten

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die Internationalen Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

- (1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören entsprechend §22 (1) der ASPO:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festle-

gung der Fach- sowie der Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;

3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. der Projektierungskurs (§ 5);
7. der Seminarvortrag für die Studiengänge Information and Communication Systems, Information and Media Technologies, Microelectronics and Microsystems, International Production Management, Mechatronics, Chemical and Bioprocess Engineering;
8. die Abschlussarbeit (§ 6).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit für die Studiengänge Environmental Engineering; Information and Communication Systems; Information and Media Technologies; International Production Management; Mechatronics; Microelectronics and Microsystems hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Die Projektarbeit für den Studiengang Chemical and Bioprocess Engineering hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Umfang der Aufgabenstellung wird durch die Anzahl der ECTS-Punkte geregelt und bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Projektarbeit kann in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen durchgeführt werden.
- (5) Über Absätze 1 bis 4 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Umfang der Aufgabenstellung wird durch die Anzahl der ECTS-Punkte geregelt und bleibt hiervon unberührt.
- (3) Über Absätze 1 und 2 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft.

Hamburg, den 28. April 2010

Technische Universität Hamburg-Harburg